

# RS Vwgh 2008/3/26 AW 2008/07/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwGG §30 Abs2;

WRG 1959 §31 Abs3;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - wasserpolizeilicher Auftrag nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 - Ausführungen dazu, dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen - insbesondere die drohende Gefährdung des Grundwassers aufgrund möglicher Kontaminationen im Bereich der in der Zwischenzeit entfernten Lagertanks - entgegenstehen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:AW2008070006.A01

## Im RIS seit

02.06.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)